

Cedric Vornholt

Baumschutzrecht

Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse



Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft
Band 178

Cedric Vornholt

Baumschutzrecht

Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse

Tectum Verlag



Nomos

Cedric Vornholt
Baumschutzrecht
Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Rechtswissenschaft; Bd. 178

Zugl. Diss. Philipps-Universität Marburg 2022

Eingereicht unter dem Originaltitel „Baumschutzrecht: Rechtliche Instrumente und Spannungsverhältnisse“

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022
ePDF 978-3-8288-7868-6
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4762-0 im Tectum Verlag erschienen.)
ISSN 1861-7875

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2021/2022 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Oktober 2021 berücksichtigt. Der Stand der untersuchten untergesetzlichen Rechtsquellen ist im jeweiligen Abschnitt angegeben.

Besonders danke ich meiner Doktormutter Prof. Dr. Monika Böhm. Sie hat die Arbeit konstruktiv betreut und mit wichtigen Impulsen und Ratschlägen zu ihrem Gelingen beigetragen. Prof. Dr. Steffen Detterbeck danke ich für die rasche Zweitbegutachtung und seine hilfreichen Anmerkungen. Prof. Dr. Roland Schimmel gilt mein Dank für sein stets offenes Ohr und seine Anregungen.

Den starken Fokus auf die Rechtspraxis verdankt die Arbeit auch der Unterstützung durch verschiedene Institutionen und Kollegen. Hervorzuheben sind das Stadtplanungsamt und die Bauaufsicht sowie das Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main und dort insbesondere Dr. Martin Baumbach, Kerstin Feldmann, Carola Steber sowie Martina Rose-Algari.

Die vielen Berührungspunkte der Arbeit mit botanischen und baumpflegerischen Aspekten verlangten einen regelmäßigen Austausch mit Baumfachleuten diverser Disziplinen. Mein wichtigster Ratgeber war dabei stets mein Vater Peter Vornholt. Ihm verdanke ich nicht nur den Anstoß zu dieser Arbeit. Seine jahrzehntelange Erfahrung und Expertise als Gärtnermeister und Leiter des Bad Homburger Schlossparks sowie anderer historischer Gärten waren unverzichtbar.

Schließlich wäre diese Arbeit ohne den Rückhalt und die Unterstützung meiner Familie undenkbar gewesen. Meine Frau Melanie und meine lieben Kinder Theo und Marlene haben mich stets motiviert

und in allen Schaffensphasen unterstützt. Ohne Euch hätte diese Arbeit kein so erfolgreiches Ende genommen.

Wehrheim, im März 2022

Cedric Pierre Vornholt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
A. Einleitung	1
B. Stand der Forschung	5
C. Ziel und Gang der Arbeit	9
I. Kommunales Baumschutzrecht	9
II. Baumschutzrechtliche Vorschriften des Landes- und Bundesrechts	10
III. Rechtsschutzfragen	11
IV. Rechtliche Spannungsverhältnisse	12
D. Grundlagen des Baumschutzrechts	15
I. Ökosystemleistungen	15
1. Regulierende Ökosystemleistungen	16
a) Kohlenstoffbindung und Sauerstoffproduktion	16
b) Temperaturabsenkung	17
c) Immissionsminderung	17
aa) Feinstaubfilter	17
ab) Lärmschutz	18
d) Wasser- und Bodenschutz	19
2. Versorgungsleistungen	20
3. Gestalterische und soziale Bedeutung	20
4. Ökonomische Bedeutung	21

II. Begriff und Gegenstand des Baumschutzrechts	21
1. Keine Waldbäume	22
2. Keine Beschränkung auf kommunale Satzungen	23
3. Baumerhalt und Baummehrung	24
III. Zwischenfazit	25
E. Instrumente des Baumschutzrechts	27
I. Kommunales Baumschutzrecht	27
1. Baumschutzsatzungen	29
a) Untersuchungsgegenstand und empirische Beobachtungen	30
b) Rechtsgrundlage	31
c) Umsetzung durch die Bundesländer	33
aa) Landesweiter Baumschutz	34
ab) Lokaler Baumschutz	35
d) Satzungszweck und Erforderlichkeit	36
e) Räumlicher Geltungsbereich	37
aa) Umfang des räumlichen Geltungsbereichs	37
ab) Bestimmtheit der Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs	40
ac) Individuelle Festsetzungen einzelner Baumschutzsatzungen	43
(1) Hünfeld	43
(2) Neu-Isenburg	43
(3) Bad Camberg und Bad Hersfeld	44
f) Sachlicher Geltungsbereich	45
aa) Stammumfang	45
ab) Baumarten	48
ac) Ausschluss von Baumbeständen	49
(1) Obstbäume und gewerbliche Baumbestände	49
(2) Öffentliche Flächen, Straßen und Friedhöfe	50
(3) Wälder	51
(4) Rückausnahme vom Ausschluss der Baumschutzsatzung Hünfeld	54
g) Regelungsinstrumente von Baumschutzsatzungen	55
aa) Verbotene Maßnahmen	55
(1) Beseitigung und Zerstörung	56

(2) Beschädigung	56
(a) Schutz des Wurzelbereichs	58
(b) Beschädigung von Rinde und Stamm	60
(c) Eingriffe in die Baumkrone	61
(d) Verbot von pflanzenschädlicher Stoffzuführung	61
(3) Veränderungsverbot	62
ab) Dispens von Verboten	63
(1) Ausnahmen	64
(a) Gefahren für Sachen und Personen	64
(aa) Gefahrbäume	65
(ab) Baumwurzeln	66
(ac) Zumutbare Sicherungsmaßnahmen	66
(ad) Keine Ausnahme bei unmittelbarer Gefahr erforderlich	68
(b) Baumkrankheiten	68
(c) Unzumutbare Härte	69
(aa) Allergien	70
(ab) Barrierefreiheit	71
(ac) Verschattung	72
(d) Pflegehieb	75
(e) Bauvorhaben	76
(f) Öffentlich-rechtliche Beseitigungspflicht	77
(2) Genehmigungsverfahren	77
(a) Antragsform	78
(b) Genehmigungsfiktion	78
(c) Verbindung mit Baugenehmigungsverfahren	79
ac) Rechtsdurchsetzung	81
(1) Anordnungsbefugnis	82
(a) Allgemeine Anordnungsbefugnis	82
(b) Betretungsrecht	83
(c) Erweiterte Befugnisse nach der Baumschutzsatzung Bad Homburg	83
(2) Sanktionen	85
ad) Kompensationen	85
(1) Ersatzpflanzungen	85

(a)	Verpflichtung zur Ersatzpflanzung	86
(b)	Anforderungen an Ersatzpflanzungen	88
(aa)	Größe und Anzahl der Ersatzpflanzungen	89
(ab)	Baumart	91
(2)	Ausgleichszahlung	92
(a)	Höhe der Ausgleichszahlung	93
(b)	Zweckbindung	95
h)	Kritik an Baumschutzsatzungen	97
2.	Baurechtliche Satzungen	103
a)	Bebauungspläne	104
aa)	Untersuchungsgegenstand und empirische Beobachtungen	104
ab)	Baumschützende Festsetzungen	105
(1)	Städtebauliche Gründe baumschützender Festsetzungen	105
(2)	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	107
(a)	Anpflanzungspflichten	108
(aa)	Festsetzungen	109
(i)	Zeichnerische Festsetzungen	109
(ii)	Textliche Festsetzungen	112
(ab)	Pflanzvorgaben	116
(i)	Baumart	116
(ii)	Baumgröße	118
(b)	Erhaltungsfestsetzungen	119
(aa)	Festsetzungen	119
(i)	Zeichnerische Festsetzungen	120
(ii)	Textliche Festsetzungen	123
(ab)	Schutz erhaltungsfähiger Bäume	123
(c)	Pflege und Ersatzpflanzungen	124
(aa)	Pflege und Schutz	124
(ab)	Ersatzpflanzungen	126
(i)	Ersatzpflanzung bei Anpflanzungspflichten	127
(ii)	Ersatzpflanzung bei Erhaltungsfestsetzungen	128
(d)	Durchsetzung der Festsetzungen	129
(e)	Ausnahmen und Befreiungen von baumschützenden Festsetzungen	130
(3)	Baumschutz durch Baugrenzen und Baulinien	132

(a) Ausnahmen	134
(b) Konflikt mit Nebenanlagen	135
b) Örtliche Bauvorschriften	136
aa) Anpflanzungspflichten	137
(1) Marburg	139
(2) Königstein	139
(3) Frankfurt am Main	140
(a) Anpflanzungspflicht auf Grundstücksfreiflächen	140
(b) Anpflanzungspflicht auf anderen Flächen	143
ab) Baumerhaltungsgebote	144
3. Baumschutz durch indirekte Verhaltenssteuerung	146
a) Subventionen und Förderprogramme	147
aa) Finanzierung der Zuschüsse	147
ab) Förderbedingungen	148
b) Gießener Baumfördersatzung	149
4. Zwischenfazit	150
II. Baumschutz durch unmittelbares Bundes- und Landesrecht	152
1. Bauordnungsrecht	152
a) Baumschutz auf Baustellen	152
b) Anpflanzungspflichten auf Grundstücksfreiflächen	156
2. Naturschutzrecht	159
a) Alleen	159
aa) Alleenschutz durch Landesnaturschutzgesetze	161
(1) Definition und Schutzgegenstand	161
(2) Verbote	163
(3) Dispens und Kompensation	164
(a) Privilegierte Maßnahmen	164
(b) Ausnahmen und Befreiungen	164
ab) Eingriffsregelung und Biotopschutz	166
b) Baumschutz durch die allgemeine Eingriffsregelung	167
aa) Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen	167
ab) Erhebliche Beeinträchtigung	169
(1) Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	169
(2) Landschaftsbild	171
ac) Abweichendes Landesrecht	174

c) Saisonales Fällverbot	175
aa) Verbot	176
ab) Kein dauerhafter Baumschutz	177
3. Zwischenfazit	177
F. Rechtsschutz gegen beeinträchtigende Maßnahmen	179
I. Individualrechtsschutz	179
1. Baumschutzsatzungen	179
2. Sonstiges Baumschutzrecht	180
II. Verbandsklagerecht	182
1. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	182
a) Kommunale Satzungen	184
b) Baumschutz durch Verwaltungsvorschriften	185
2. Naturschutzrechtliche Mitwirkungs- und Klagerechte –	
§§ 63, 64 BNatSchG	188
a) Unmittelbare Rechtspositionen	188
b) Landesrecht	189
aa) Brandenburg	189
ab) Mecklenburg-Vorpommern	190
ac) Nordrhein-Westfalen	190
ad) Thüringen	191
c) Verhältnis zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	191
III. Zwischenfazit	191
G. Baumschutz in rechtlichen Spannungsverhältnissen	193
I. Vereinbarkeit baumschutzrechtlicher Vorschriften mit Art. 14 Abs. 1 GG	194
1. Naturschutzrecht	194
2. Öffentliches Baurecht	197
3. Additiver Grundrechtseingriff durch baumschutzrechtliche Vorschriften	200
II. Ziviles Nachbarschaftsrecht	202
1. Rechte des gestörten Nachbarn	202
a) Selbsthilferecht – § 910 BGB	203

b) Beseitigungsanspruch – § 1004 BGB	205
c) Nachbarschaftsrecht der Bundesländer	206
d) Weitere Abwehrrechte der Nachbarn	206
2. Auswirkung des Baumschutzes auf Abwehrrechte des gestörten Nachbarn ...	208
a) Landesrechtliche Vorschriften	208
b) Entgegenstehende Gesetze	210
3. Erforderlicher Dispens von baumschützenden Verboten	210
a) Zivilprozess	210
b) Verwaltungsrechtliche Antrags- und Klagebefugnis	213
aa) Antrags- und Klagebefugnis des gestörten Nachbarn	213
ab) Keine Klagebefugnis des Baumeigentümers gegen Erlaubnis zugunsten des Nachbarn	214
III. Auswirkungen von Baumerhaltungspflichten auf Verkehrssicherungspflichten ..	216
1. Verkehrssicherungspflichten bei Bäumen	216
2. Haftung bei Unterschutzstellung	218
a) Haftungsübergang auf Behörden durch Rechtsvorschriften	218
b) Kein Haftungsübergang wegen Einschränkung der Verfügungsgewalt	219
c) Lösung durch Privilegierung von Verkehrssicherungsmaßnahmen	222
IV. Baumschutz in Gartendenkmälern	223
1. Ausgangslage und Problemstellung	224
2. Lösungsansätze und -vorschläge	227
a) Vorrang der Gartendenkmalpflege	227
b) Kooperative Lösung durch Interessenausgleich	230
aa) Normative Lösungen	232
ab) Öffentlich-rechtliche Verträge	234
V. Verschattung von Solaranlagen	235
1. Verschattung und Baumschutzsatzungen	236
a) Ausnahme von Verboten einer Baumschutzsatzung	236
b) Härtefallregel und Befreiung	237
aa) Überwiegendes öffentliches Interesse	237
ab) Unzumutbare Belastung oder Härte durch Verschattung	238
c) Lösungsvorschläge	239
2. Verschattung und energierechtliche Installationspflichten	240
3. Bauplanungsrechtlicher Baumschutz	243

VI. Zwischenfazit	245
H. Schlussbetrachtung	249
I. Rechtliche Grundlagen und baumschutzrechtliche Instrumente	249
II. Rechtsdurchsetzung	254
III. Spannungsverhältnisse	255
IV. Abschließendes Fazit	257
Anhänge	261
Literaturverzeichnis	267

Abkürzungsverzeichnis

(Abkürzungen, die nicht bei *Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 9. Auflage 2018 aufgeführt sind)

AFJZ	Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung
AFZ	Allgemeine Forstzeitschrift für Waldwirtschaft und Umweltvorsorge
AGIT	Journal für angewandte Geoinformatik
BdB	Bund deutscher Baumschulen e.V.
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BSS	Baumschutzsatzung
DGGL	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.
GALK	Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
NuL	Natur und Landschaftsplanung – Zeitschrift für angewandte Ökologie
StGRat	Städte- und Gemeinderat (Verbandsorgan des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen)

A. Einleitung

Bäumen kommt in der europäischen Kultur- und Rechtsgeschichte seit der Antike eine besondere Bedeutung zu, die sich im Laufe der Zeit gewandelt hat. In der griechischen, römischen und germanischen Mythologie waren zahlreiche Bäume Göttern geweiht oder galten als Symbol und Lebensstätte von Göttern und mythologischen Wesen wie etwa den Baumnympfen.¹ Das Christentum stand dieser Mystifizierung von Bäumen kritisch gegenüber. Dies zeigt sinnbildlich die Fällung der Donareiche durch Bonifatius, die dem germanischen Donnergott Thor geweiht war. Gleichzeitig besitzen Bäume aber auch nach jüdisch-christlichem Verständnis eine große theologische Symbolkraft, was bereits an der Schöpfungsgeschichte mit dem Lebensbaum und dem Baum der Erkenntnis, dessen verbotene Frucht zur Vertreibung aus dem Paradies führte, deutlich wird.² Im Neuen und Alten Testament wird daneben auch von der versorgenden Funktion von Bäumen berichtet. Öl bäume, Feigenbäume oder auch Granatapfelbäume dienten in biblischen Zeiten und weit darüber hinaus als wichtige Nahrungsquelle.³ Baumfrüchte waren zudem in der Landwirtschaft für die Tiermast jahrhundertlang bedeutsam und seit jeher sind Bäume als Rohstoffquelle für Bauholz und für die Wärmeerzeugung unverzichtbar.

Wegen dieser Bedeutungsfülle von Bäumen sind baumschützende Regelungen in der europäischen Rechtstradition keine Seltenheit. Bereits der *corpus iuris civilis* regelte mit der *actio arborum furtim caesarum* nicht nur einen Schadensersatzanspruch des Baumeigentümers, son-

1 Baudy, Baumkult, in: Cancik/Schneider, Der Neue Pauly, Bd. II, Sp. 505; Heizmann, in: LWF, Beiträge zur Esche, 62–69.

2 Gen 2, 9; Zur Symbolik von Bäumen in der Bibel: Böhme, In den Himmel wachsen, 18–58.

3 Dtn 8, 8;24, 20; Num 13, 23; LK 13, 6–9; Mk 11, 12 f.

dern setzte die Baumzerstörung auch mit dem Straßenraub gleich.⁴ In mittelalterlichen Rechtsquellen waren bei der widerrechtlichen Beschädigung von Bäumen (Baumfrevel) teils drakonische Strafen wie Verstümmelungen vorgesehen⁵ und noch im 19. Jahrhundert drohte bei Baumfrevel im Königreich Sachsen eine Freiheitsstrafe.⁶

Die Motive der rechtlichen Unterschützstellung von Bäumen sowie die Sanktionen haben sich mittlerweile grundlegend gewandelt. Im Vordergrund steht heute die ökologische Bedeutung der Bäume. Im Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels und den damit verbundenen Umweltauswirkungen kommt den Ökosystemleistungen von Bäumen eine entscheidende Bedeutung zu. Vor allem steigende Temperaturen sowie zunehmende Wetterextreme machen einen vitalen Baumbestand unverzichtbar und lassen Bäume sowie ihre Schutzbedürftigkeit immer mehr in das öffentliche Bewusstsein rücken.

Bäume verbessern die Luftqualität und kühlen ihre Umgebung spürbar ab. Sie schützen zudem vor Bodenerosionen. Eine gute Durchwurzelung erhöht die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, wodurch Bäume die Folgen der vermehrt auftretenden Starkregenereignisse mildern können. Aus anthropozentrischer Sicht ist ein gesunder und wachsender Baumbestand deswegen ein wesentlicher Baustein zur Schaffung und zum Erhalt einer lebenswerten Umwelt. Daneben sind Bäume wertvolle Habitate und helfen, die Artenvielfalt zu bewahren.

Eine starke Durchgrünung steigert die Lebensqualität in Städten und Wohnquartieren und wertet das Ortsbild auf. Der Schutz des Baumbestands und die Anpflanzung neuer Bäume finden auch deswegen in der Stadtplanung immer größere Berücksichtigung.

Trotz der vielfältigen Vorteile von Bäumen für den Menschen und seine Umwelt sind dennoch regelmäßig Fällungen und entstellende Rückschnitte gesunder Bäume zu beobachten, da viele Grundstückseigentümer den Pflege- und Erhaltungsaufwand als lästig empfinden.

4 Dig. 47.7.2.: *Sciendum est autem eos, qui arbores et maxime vites ceciderint, etiam tamquam latrones puniri.*

5 Werkmüller, Baumfrevel, in: Cordes et al., HRG, Bd. I, Sp. 476 f.

6 Art. 291 Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen (1838).

Auch das mit Bäumen verbundene Haftungsrisiko für Verkehrssicherungspflichten und die damit einhergehenden Aufwendungen motivieren oft zum rücksichtslosen Griff zur Säge. Mit rechtlichen Mitteln lassen sich solche Maßnahmen umfangreich untersagen und Bäume schützen. Daneben lässt sich auch die Anpflanzung neuer Bäume zur Stärkung der lokalen Durchgrünung rechtsverbindlich steuern.

Den rechtlichen Rahmenbedingungen des Baumschutzes widmet sich die vorliegende Arbeit. Ausgehend von der Bedeutung der verschiedenen Ökosystemleistungen, die den rechtlichen Schutz von Bäumen rechtfertigen, werden der Begriff und der Gegenstand des Baumschutzrechts bestimmt. Darauf baut die Untersuchung einzelner baumschutzrechtlicher Instrumente auf, wobei sowohl die Möglichkeiten kommunaler Satzungen als auch unmittelbar baumschützende Vorschriften des Bundes- und Landesrechts einbezogen werden.

Die Durchsetzung baumschutzrechtlicher Vorschriften sowie weitere verwaltungspraktische und verfahrensrechtliche Aspekte werden dabei besonders berücksichtigt und in die Untersuchung der einzelnen baumschutzrechtlichen Instrumente einbezogen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen beeinträchtigende Maßnahmen an Bäumen werden in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

Das abschließende inhaltliche Kapitel behandelt das Baumschutzrecht in rechtlichen Spannungsverhältnissen, die aus der Kollision baumschutzrechtlicher Verbote und Erhaltungspflichten mit eigentums- und zivilrechtlichen Rechten und Pflichten sowie mit öffentlichen Interessen entstehen können. Im Mittelpunkt des Kapitels steht die kritische Auseinandersetzung mit vorhandenen Lösungsansätzen sowie deren Ergänzung und die Entwicklung neuer Lösungsmöglichkeiten für verschiedene rechtliche Spannungsverhältnisse.

B. Stand der Forschung

In der Rechtswissenschaft wurde das Baumschutzrecht trotz des wachsenden gesellschaftlichen Bewusstseins für den Umweltschutz in den letzten beiden Jahrzehnten zunehmend vernachlässigt. Umfangreichere Arbeiten zum Baumschutzrecht sind rar und überwiegend älteren Datums. Seit Mitte der 1990er Jahre wird die Literaturlage immer überschaubarer und die wenigen neueren Beiträge beschränken sich auf Aufsätze zu einzelnen Fragestellungen.

Inhaltlich konzentriert sich die Auseinandersetzung mit dem Baumschutzrecht bislang auf die satzungsrechtlichen Instrumente der Gemeinden. Dabei finden die rechtlichen Möglichkeiten abseits von Baumschutzsatzungen wie die öffentlich-baurechtlicher Satzungen wenig Beachtung.

In Bezug auf Baumschutzsatzungen sind die Beiträge von *Günther* (1994)⁷, *Dreßler/Rabbe* (2001)⁸ und *Führen* (2002)⁹ hervorzuheben. Neuere Darstellungen¹⁰ orientieren sich weitgehend an *Günthers* Monographie und lassen die umfangreiche Rechtsprechung der letzten Jahre nahezu unberücksichtigt, weswegen sie kaum neue Erkenntnisse liefern. Zudem stellen die Autoren älterer Arbeiten wegen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010¹¹ und der damit verbundenen Änderungen der Landesnaturschutzgesetze mittlerweile eine in weiten Teilen überholte Rechtslage dar.

7 Günther, Baumschutzrecht.

8 Dreßler/Rabbe, Kommunales Baumschutzrecht.

9 Führen, in: Lübke-Wolff/Wegener, Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht, Rn. 480–527.

10 Dreier, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Kap. E, Rn. 392–429.; Meßerschmidt, § 29 BNatSchG, Rn. 61–124; Timmermann/Wieringer, ZUR 2020, 521.

11 BGBl. I 2009, 2542.

Regelungen baurechtlicher Satzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen sind bislang nicht umfangreich untersucht worden. Bauleitplanerische Festsetzungen, die zum Erhalt von Bäumen oder zu deren Anpflanzung verpflichten, werden gelegentlich am Rande genannt. *Reimer* (2019)¹² hat den Fokus zuletzt erweitert und neben den Festsetzungsmöglichkeiten von Bebauungsplänen auf die Regelungsmöglichkeiten von örtlichen Bauvorschriften hingewiesen, diese aber nicht im Detail untersucht. Einen ersten Überblick liefert der Aufsatz von *Kraus/Zettl* (2017), die die baurechtlichen Instrumente mit Blick auf die Rechtslage in Bayern zusammenfassen.¹³

Unmittelbar anwendbare Vorschriften des Landes- und Bundesrechts zum Schutz von Bäumen, die keiner Umsetzung durch kommunale Satzungen bedürfen, sind bisher nicht in nennenswertem Umfang untersucht worden. Die Beiträge zum gesetzlichen Schutz von Alleen sind stark auf denkmalschutzrechtliche Aspekte fokussiert,¹⁴ wobei die zwischen den Bundesländern durchaus variierenden naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht ausführlich behandelt werden.

Zum Baumschutz durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung finden sich vereinzelt Überlegungen. Während *Louis* in seinem Aufsatz zum Schutz von Einzelbäumen durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die wesentlichen Fragen der Tatbestandsvoraussetzungen übergeht,¹⁵ dienen *Reimers*¹⁶ Ausführungen zur Eingriffsregelung als Ausgangspunkt für die weitere Diskussion.

Mit den rechtlichen Spannungsverhältnissen hat sich die Rechtswissenschaft bislang wenig befasst. Teilweise haben die Rechtslage und die Rechtsentwicklung die Beiträge – wie zum Beispiel *Steinbergs* Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis zwischen Baum-

12 Reimer, in: Durner et al., Das sinnvoll Denkbare denken, das davon Machbare machen, 569 [578–581].

13 Kraus/Zettl, KommunalPraxis Bayern 2017, 392 [393–396].

14 Hönes, ZUR 2006, 304 [305–310]; LKV 2007, 337 [340–343].

15 Louis, DVBl. 2017, 823 [825 f.].

16 Reimer, in: Durner et al., Das sinnvoll Denkbare denken, das davon Machbare machen, 569 [576 f.].

schutzrecht und der Eigentumsfreiheit (1981)¹⁷ – überholt. Eine Gesamtschau über die rechtlichen Spannungsverhältnisse, mit denen das Baumschutzrecht konfrontiert ist, fehlt gänzlich. Auch *Führen* und *Günther* greifen die Spannungsverhältnisse nur punktuell auf.

¹⁷ Steinberg, NJW 1981, 550 [555–557].

C. Ziel und Gang der Arbeit

Diese Lücken in der rechtswissenschaftlichen Literatur erstaunen. Denn die Rechtsprechung ist regelmäßig mit baumschutzrechtlichen Fällen – nicht nur im Zusammenhang mit Baumschutzsatzungen und Baumschutzverordnungen – befasst und wird in dieser Arbeit umfangreich miteinbezogen. Eine aktuelle und umfassende Begutachtung der rechtlichen Instrumente des Baumschutzrechts sowie der Spannungsverhältnisse, mit denen baumschutzrechtliche Vorschriften konfrontiert sind, fehlt bislang. Mit der vorliegenden Dissertation soll dazu beigetragen werden, diese Lücke zu schließen.

Im ersten Kapitel wird die Schutzbedürftigkeit von Bäumen wegen ihrer Ökosystemleistungen beleuchtet (Kapitel D.I). Sodann werden der Begriff und der Inhalt des Baumschutzrechts bestimmt. Dabei ist unter anderem kritisch zu prüfen, ob das Baumschutzrecht Waldbäume erfasst (Kapitel D.II).

Daran schließt sich die Darstellung der einzelnen Instrumente des Baumschutzrechts an. Die Untersuchung dieser Instrumente ist normenhierarchisch aufgebaut und beginnt mit dem kommunalen Baumschutzrecht, das bislang den Schwerpunkt baumschutzrechtlicher Arbeiten darstellt. Dem folgt die Analyse baumschutzrechtlicher Vorschriften des Landes- und Bundesrechts.

I. Kommunales Baumschutzrecht

Im Mittelpunkt der Untersuchung des kommunalen Baumschutzrechts (Kapitel E.I) stehen konkrete Satzungsbeispiele. Anders als frühere Arbeiten zu Baumschutzsatzungen, in denen der Fokus allenfalls auf jeweils einem Satzungsbeispiel lag, werden in dieser Arbeit sämtliche

hessische Baumschutzsatzungen¹⁸ und somit ein größerer zusammenhängender Regelungskomplex untersucht. Das erlaubt zum einen eine repräsentative Darstellung der Regelungsinhalte von Baumschutzsatzungen. Zum anderen werfen die individuellen Regelungen einiger Baumschutzsatzungen neue Rechtsfragen auf.

Diese Herangehensweise wird auch für die Untersuchung der Bebauungspläne und örtlichen Bauvorschriften gewählt. Untersuchungsgegenstand für bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind die Bebauungspläne der Stadt Frankfurt am Main, die von 2015 bis 2019 in Kraft getreten sind. Die Stadt Frankfurt am Main verfügt nicht nur über eine ausreichende Zahl aktueller Bebauungspläne. Die diverse städtebauliche Situation von Hessens größter Stadt – dörfliche Gebiete im Norden der Stadt, eine stark verdichtete Innenstadt, große Gewerbe- und Industrieflächen – erlaubt auch allgemeine Rückschlüsse auf das baumschutzrechtliche Potential von Bebauungsplänen.

Örtliche Bauvorschriften können im Gegensatz zu Baumschutzsatzungen nicht zum Erhalt von Bäumen beitragen, aber umfangreich deren Anpflanzung vorschreiben. Dadurch können sie Baumschutzsatzungen ergänzen. Eine umfassende grünordnerische örtliche Bauvorschrift ist in Hessen bislang nur in Frankfurt am Main in Planung. Der Entwurf der Satzung dient als primäres Untersuchungsobjekt.

Die Untersuchung der Instrumente des kommunalen Baumschutzrechts schließt mit der Frage ab, ob und welche Möglichkeiten der indirekten Verhaltenssteuerung die Gemeinden neben den regulativen Möglichkeiten nutzen können. Auch dabei wird der vorherige Ansatz beibehalten und es werden praktische Beispiele hessischer Gemeinden herangezogen.

II. Baumschutzrechtliche Vorschriften des Landes- und Bundesrechts

Die Untersuchung der baumschutzrechtlichen Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die keiner Umsetzung durch kommunale Satzungen

¹⁸ Stand: 30.08.2020.

gen bedürfen, ist auf das Naturschutzrecht und das öffentliche Bau-recht fokussiert (Kapitel E.II).

Durch das Bundesnaturschutzgesetz ist es den Bundesländern erlaubt, Alleen und somit einen speziellen Typ einer Baumgruppe umfang-reich unter Schutz zu stellen und das Schutzregime weitgehend selbst auszugestalten. Zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Um-fang die allgemeine Eingriffsregelung Möglichkeiten bietet, Bäume vor Eingriffen zu schützen. Kritisch ist zu hinterfragen, ob das für die gartenbauliche Praxis besonders bedeutsame Schnittverbot gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG wegen seiner saisonalen Befristung dem Baumschutzrecht zuzuordnen ist.

Das baumschutzrechtliche Potential des Bauplanungsrechts erschöpft sich in den Festsetzungsmöglichkeiten von Bebauungsplänen. Die Vor-schriften des Baugesetzbuchs enthalten keine unmittelbar geltenden baumschutzrechtlichen Regelungen, sodass die Untersuchung öffent-lich-baurechtlicher Instrumente auf das Bauordnungsrecht beschränkt ist. Neben dem Baumschutz auf Baustellen stehen die gesetzlichen Vorschriften über die Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücks-freiflächen im Vordergrund.

III. Rechtsschutzfragen

Auch die Rechts- und die Verwaltungspraxis werden in den Blick genommen. Dies betrifft sowohl die Verwaltungsverfahren als auch die verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die Verwaltungsverfahren wer-den dazu im Zusammenhang mit den einzelnen Instrumenten des Baumschutzrechts betrachtet, sofern sie Besonderheiten oder Schwierigkeiten aufweisen.

Die prozessrechtlichen Fragen betreffen überwiegend die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Erlaubnisse für Eingriffe in den Baumbe-stand und dabei – wie häufig im Umweltrecht – die Klagebefugnis Dritter (Kapitel F).

IV. Rechtliche Spannungsverhältnisse

In dem abschließenden Kapitel wird die Kollision baumschutzrechtlicher Vorschriften mit anderen Rechtspositionen und Interessen untersucht (Kapitel G). Soweit die Verfügungsbefugnis des Baumeigentümers eingeschränkt ist, gilt es, zuerst die Vereinbarkeit mit der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie zu untersuchen. Dabei werden auch mögliche additive Grundrechtseingriffe durch eine Agglomeration baumschutzrechtlicher Vorschriften berücksichtigt.

Die eingeschränkte Verfügungsbefugnis über Bäume kann sich auch auf zivilrechtliche Eigentumspositionen auswirken. Baumschutzrechtliche Verbote können erstens nachbarrechtlichen Abwehransprüchen wegen überwachsender Bäume entgegenstehen. Lösungsansätze sind dabei über Dispensmöglichkeiten von den baumschützenden Verboten zu suchen, die vor allem verfahrensrechtliche Fragen aufwerfen.

Zweitens kann die Unterschützstellung und die damit einhergehende Einschränkung der Verfügungsbefugnis erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen entgegenstehen. Dadurch kann sich das Haftungsrisiko für Baumeigentümer erhöhen, weswegen ein Übergang der Haftung für Verkehrssicherungspflichten auf die zuständige Behörde kritisch zu diskutieren ist.

Darüber hinaus können baumschutzrechtliche Vorschriften auch mit öffentlichen Interessen kollidieren. Diverse Verbote zum Erhalt von Bäumen können in historischen Gärten und Parkanlagen gartendenkmalpflegerische Maßnahmen, die empfindliche Eingriffe in Baumbestände erfordern können, erschweren. Zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses bedarf es eines sachgerechten Ansatzes, der neben rechtlichen Aspekten insbesondere auch das sich annähernde Verhältnis zwischen Baumschutz bzw. Naturschutz im Allgemeinen und der Gartendenkmalpflege berücksichtigt. Schließlich können Baumschutz und Klimaschutz miteinander in Konflikt geraten, wenn Bäume Solaranlagen verschatten und deswegen beseitigt werden sollen. Dann ist zu fragen, welcher Belang vorgeht bzw. wie die beiden Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können. Diese Fragen treten